



## Benutzungs- und Gebührenordnung Für die Schinderhanneshütte und Freizeitanlage der Gemeinde WITTGERT

### 1. Eigentum

Eigentümerin der Schinderhanneshütte, Freizeitanlage sowie die dazugehörige Toilettenanlage, Gemarkung Wittgert, Flur 3, Waldparzelle, ist die Gemeinde Wittgert.

### 2. Nutzungsrecht

Die Schinderhanneshütte und die dazugehörigen Nebenanlagen können für Familien- und Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art benutzt werden.

Das Recht zur Benutzung der Anlage steht insbesondere den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden der **Gemeinde Wittgert** und der Haiderbach zu.

Falls eine Nutzung vom vorgenannten Personenkreis **nicht** vorliegt, **kann** der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter einer Nutzung der Anlage durch andere Personen, Vereine oder Verbände zustimmen.

### 3. Vermietung

Mietverträge werden nur mit volljährigen Bürgern abgeschlossen. Mit Minderjährigen kann ein Vertrag nur abgeschlossen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter den Vertrag mit unterzeichnet.

### 4. Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung der Schinderhanneshütte und Nebenanlagen erfolgt beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten.

Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter händigt die Schlüssel aus.

### 5. Pflichten des Benutzers

Die Benutzer der Schinderhanneshütte und der Nebenanlagen haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten gebunden. Sie haben die Anlage bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages gründlich zu säubern und in den bei der Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. (Checkliste).

**Alle angefallenen Abfälle sowie mitgebrachte Gegenstände sind vom Nutzer mitzunehmen.**

Die übergebenen Schlüssel sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zurückzugeben. Entstandene Schäden oder abhanden gekommene Ausrüstungs- oder Reinigungsgeräte sind unaufgefordert zu melden und vom Anmieter zu ersetzen.

Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter werden sich bei der Rückgabe der Schlüssel, im Beisein des Nutzers, vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen überzeugen. Hierbei festgestellte Mängel und Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

Dem Nutzer der Schinderhanneshütte und Nebenanlagen ist bei Abschluss des Pachtvertrages ein **Merkblatt** auszuhändigen, dessen Erhalt und Einverständnis der Bedingungen er mit der Unterschrift auf dem Pachtvertrag bestätigt.

### 6. Benutzergebühren

Für die Benutzung der Schinderhanneshütte und den Nebenanlagen wird eine Benutzergebühr erhoben. Sie ist nach Rechnungsstellung durch die Verbandsgemeinde an den Nutzer unverzüglich mit dem beigefügten Überweisungsformular von diesem zu zahlen.

Außerdem ist bei der Schlüsselübergabe an den Nutzer von diesem eine Kautions von Euro 50,00 an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen. Unter Beachtung von Punkt 5 wird diese Kautions rückerstattet, falls die Anlage gründlich gesäubert und kein Schaden verursacht wurde. Ansonsten wird der entsprechende Betrag von der Kautions einbehalten.

Falls der eingetretene Schaden den Betrag von Euro 50,00 übersteigt, muss nach vorliegender Beschaffung bzw. Reparatur und Aufforderung zur Zahlung an den Nutzer auch dieser Betrag unverzüglich beglichen werden. Dabei kann der gleiche Überweisungsträger wie zur Überweisung nach der Hüttennutzung (mit Zusatz „Schaden Nutzungsnummer ...“ angegeben werden.

Eine schriftlich vorbereitete Schadensanerkennnis ist vom Nutzer zu unterzeichnen.

Die Benutzer haften der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Hütte und der Nebenanlagen gesamtschuldnerisch.

### **7. Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der die Schinderhanneshütte und Nebenanlagen zur Benutzung angemeldet und den Vertrag unterzeichnet hat.

### **8. Gebührenbefreiung**

Von Zahlung der Nutzungsgebühr sind einmal jährlich zur Zeit befreit:

- die Freiwillige Feuerwehr Haiderbach
- der Männergesangverein „Eintracht“ Wittgert
- der Möhnenverein „Männertreu“ Wittgert

### **9. Höhe der Gebühren**

Die Benutzergebühr beträgt pro Tag (24 Std. = 10.00 – 10.00 Uhr)

Einwohner, Vereine und Verbände von Wittgert pro Tag	Euro	40,00
Einwohner, Vereine und Verbände der übrigen Haiderbach	Euro	50,00
Einwohner der Verbandsgemeinde und Andere, Vereine und Verbände	Euro	60,00

Für alle vorgenannten Nutzer –ausgenommen Veranstaltungen oder Anmietungen über mehr als einen Tag- wird eine Pauschalsumme für Strom- und Wasserverbrauch von Euro 12,50 berechnet.

Für eine Stundenweise Benutzung wird –je nach Nutzungsdauer- die Gebühr vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragtem zwischen Euro 5,00 und Euro 30,00 festgesetzt.

Nach Anmeldung (Buchung) und nachträglicher Stornierung ist eine Bearbeitungsgebühr von Euro 10,00 bis 4 Wochen vor Buchungstermin von Euro 25,00 bis 2 Wochen vor Buchungsbeginn zu zahlen.

### **10. Haftung**

Die Benutzung der Schinderhanneshütte und aller dazugehörenden Nebenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wittgert haftet für keinerlei Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem oder den Nutzer/n oder Besucher während der Nutzung der Anlage entstehen.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wittgert, den 18. September 2001



**DRUCKVERSION**

(E. Brodel – Ortsbürgermeister)